

# RS UVS Kärnten 1997/11/04 KUVS- 1495-1496/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1997

## Rechtssatz

Erläßt die erste Instanz einen Bescheid ohne Vorliegen eines Antrages - vorliegend einen Zurückweisungsbescheid wegen eines Zustellmangels - belastet sie dieses Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit (Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)